

Beratungsunterlage

TOP 4 Planverfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach RED III

(2026-01VV-1376)

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt, das Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 28 ROG über die Teilfortschreibung Windenergie einzuleiten.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 in Staig beschlossen, der Verbandsversammlung die Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten mit dem Satzungsbeschluss über die Teilfortschreibung Windenergie zu empfehlen.

Begründung

Der Regionalverband ist gesetzlich dazu verpflichtet, im Anschluss an die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie sogenannte Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Diese entsprechen der Flächenkulisse der Vorranggebiete abzüglich naturschutzfachlich sensibler Bereiche. Innerhalb der Beschleunigungsgebiete gelten Erleichterungen für immissionschutzrechtliche Verfahren ähnlich derer der ausgelaufenen EU-Notfallverordnung. So entfällt bei Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch die artenschutzrechtliche Prüfung wird modifiziert und deutlich vereinfacht. Kartierungen und umfangreiche Arterfassungen sind nicht mehr notwendig, es wird lediglich auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Konflikte werden durch die Festsetzung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ausgleichszahlungen gelöst. Ablehnungen von Windkraftvorhaben sind aus Gründen des Artenschutzes in Beschleunigungsgebieten nicht mehr möglich.

Rechtlicher Rahmen

Am 15. August 2025 trat das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Umsetzung der Vorgaben der Renewable Energy Directive III (RED III) in Kraft. Es umfasst mehrere Gesetzesänderungen, u. a. den neuen § 28 ROG mit verbindlichen Vorgaben zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land sowie zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen. Ziel des Gesetzes ist die Verkürzung der Dauer von Zulassungsverfahren u. a. durch den Wegfall von Umweltverträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und Prüfung der Vereinbarkeit mit Bewirtschaftungszielen oberirdischer Gewässer. Das Gesetz stellt somit die Folgeregelung der EU-Notfallverordnung dar, welche 2025 auslief.

Gemäß § 28 ROG müssen alle Vorranggebiete für Windenergie als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, soweit diese nicht innerhalb definierter Ausschlussgebiete liegen. Somit findet im Rahmen der Ausweisung keine Abwägung gegenläufiger Belange statt. Beim

Verfahren handelt es sich nicht um ein klassisches Regionalplanverfahren, sondern um einen eigenen planerischen Akt.

Zusätzlich zu den Beschleunigungsgebieten müssen gemäß § 28 Abs. 4 ROG Regeln für wirk-same Minderungsmaßnahmen aufgestellt werden.

Für den Fall, dass das Verfahren zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, sieht § 28 Abs. 5 ROG vor, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden Verfahren erfolgen kann. Für die Region Donau-Iller trifft dies zu. Unter der Einleitung des Verfahrens ist dabei der Beginn des Beteiligungsverfahrens zu verstehen. Dieses hat demnach drei Monate nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung Windenergie zu erfolgen.

Der Verfahrensablauf in der Region Donau-Iller wird, wie die sonstigen Planungsverfahren in der Region, nach bayerischen Vorgaben erfolgen. Hinweise des Freistaats liegen hierzu jedoch noch nicht vor; das gleiche trifft aber auch für Baden-Württemberg zu. Insbesondere Fragen zur Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens sind daher noch nicht geklärt.

Geplanter Verfahrensablauf

Im Anschluss an den derzeit für den 30. Juni 2026 geplanten Satzungsbeschluss über die Teilfortschreibung Windenergie, wird diese den obersten Planungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt. Ist diese erfolgt, muss innerhalb von drei Monaten das Anhörungsverfahren zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete eingeleitet werden. In der Drucksache 21/797 des Deutschen Bundestags wird ausgeführt, dass eine förmliche Einleitung des Verfahrens in diesem Sinne dann vorliegt, wenn bereits eine Veröffentlichung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG stattgefunden hat.

Um die Einhaltung der Frist sicherzustellen, sollen die notwendigen Vorbereitungen bereits jetzt von der Geschäftsstelle begonnen werden. Als Grundlage sollen die nach Beschluss der Verbandsversammlung vorliegenden Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete Windenergie verwendet werden.

Die fachlichen Grundlagen sind von der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben bzw. von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zu liefern. Beide identifizieren zunächst die sensiblen Gebiete gemäß § 28 ROG innerhalb der Vorranggebiete, welche nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können und stellen die notwendigen Regeln für Minderungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Geschäftsstelle steht hierzu bereits mit den Fachbehörden in Kontakt.

Zu den auf dieser Grundlage von der Geschäftsstelle erarbeiteten Beschleunigungsgebieten soll dann ein Anhörungsverfahren stattfinden. Dessen Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich des Kreises der zu beteiligenden Stellen, ist derzeit jedoch noch unklar.